

## Konventionen und Regeln für Rechtstexte

### Seminar „Übersetzen von Rechtstexten“ mit Corinna Schlüter-Ellner

Die Informationen kamen aus erster Hand: Die Referentin der vom BDÜ-Landesverband Bremen und Niedersachsen veranstalteten Fortbildung „Übersetzen von Rechtstexten“ ist nicht nur staatlich geprüfte Übersetzerin, sondern auch Volljuristin.

Generell gilt: Auch beim Übersetzen von Rechtstexten sollte man sich an die drei Grundregeln des Übersetzens (nach Wolf Friedrich, Technik des Übersetzens, Englisch – Deutsch, 4. Aufl., Ismaning 1977) halten:

- Die Übersetzung soll den Sinn des Originals richtig und vollständig wiedergeben.
- Die Übersetzung soll auf ihre Leser dieselbe Wirkung haben wie das Original auf seine Leser.
- Die Übersetzung soll sich lesen wie ein Original, d.h. sie soll nicht schon rein sprachlich als Übersetzung fühlbar sein.

#### Wörtlich übersetzen?

Bevor der Übersetzer sich entscheidet, juristische Texte zu übersetzen, sollte er die Rechtsordnungen der jeweiligen Länder kennenlernen und sich deren Unterschiede bewusst machen. Oft stellt sich die Frage: „Sollte man die Rechtstexte wörtlich übersetzen?“ Zumindest bei Zeugnissen und Diplomen dürfen Titel und Ausbildungsgänge nicht an das deutsche Ausbildungssystem angepasst werden. In anderen Fällen sollte die Übersetzung möglichst wörtlich sein.

#### Unterschiedliche Regeln für Makro- und Mikrostruktur

Auch formelle Regeln gelten für das juristische Übersetzen. Für die Makrostruktur des Dokumentes ist die Gliederung und Nummerierung des Ausgangstextes maßgeblich. In der Mikrostruktur sind Eigennamen, Zahlenangaben (in Worten oder Ziffern) der Ausgangstextes, für die Grammatik, Rechtschreibung und Interpunktion die der Zielsprache maßgeblich.

Bei Gesetzen, Abkommen, EG-Richtlinien, Verträgen und Satzungen sind die Absätze und Satzgrenzen zu beachten: Die

Übersetzung muss in diesen Punkten mit dem Original übereinstimmen. Der Stil der deutschen Rechtssprache zeichnet sich durch Verdichtung, Nüchternheit und Unpersönlichkeit aus. In Rechtstexten werden Substantive statt Verben, Passiv statt Aktiv sowie Partizipialkonstruktionen und komplizierte Negationen verwendet.

#### Konventionen der Rechtssprache beachten

Man spricht auch von den Konventionen der deutschen Rechtssprache. Gemeint sind hier zum Beispiel:

- Verbindlichkeitsgrad: Unterschieden werden Muss-, Soll-, Kann- (es besteht die Rechtsmacht ohne Verpflichtung) und Ausnahmenvorschriften.
- Tempus und Modus: Das Gebotspräsen in den deutschen Normen beinhaltet eine Verpflichtung (Der Käufer zahlt den vollen Preis an den Verkäufer. = Der Käufer muss den vollen Preis an den Verkäufer zahlen.)
- Die Sachschilderung und Prozessgeschichte wird im Präteritum verfasst, Anträge, Behauptungen und Rechtsausführungen der Parteien im
- Präsens und im
- Konjunktiv.
- In den deutschen notariellen Urkunden erfolgt die Schilderung des Beurkundungsaktes im Präteritum, der Klauselteil dagegen im Gebotspräsen.
- Für deutsche Protokolle gelten die Ich-Form und der Konjunktiv.

Anhand von Beispielen aus der spanischen Sprache zeigte die Referentin Corinna Schlüter-Ellner, dass die geltenden Konventionen von Sprache zu Sprache unterschiedlich sind.

Latein in der Rechtssprache ist schon immer ein heikles Thema gewesen. Bleiben die lateinischen Wendungen einfach als Drittsprache unübersetzt? Die Antwort der Referentin ist klar: „Nein, auch diese Wen-

dungen müssen grundsätzlich übersetzt werden.“

Wieder einmal überzeugte die BDÜ-Fortbildung durch ihr hohes Niveau und wurde intensiv zum Netzwerken genutzt. ■

*Mgr. Katharina Siebert  
Allgemein beeidigte Dolmetscherin  
und Übersetzerin für die  
polnische Sprache*

